

<b>HOCHSCHULE DÜSSELDORF FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</b>	
<b>Fach: Steuereinflüsse im Unternehmen (Bachelor B.A.)</b>	<b>Fachbereich: 07</b>
<b>Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky, Prof. Dr. Voos</b>	<b>SoSe 2019</b>
<b>Bearbeitungszeit: 120 Minuten</b>	<b>Datum: 26.07.2019</b>
<b>Hilfsmittel: Unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, unkommentierte Steuerrichtlinien, nicht programmierbarer Taschenrechner</b>	

**Wichtiger Bearbeitungshinweis:**

**Die vorliegende Klausur besteht aus zwei Teilen:**

- 1. Klausurteil Ertragsteuerliche Einflüsse (67%, Prof. Dr. Jurowsky)**
- 2. Klausurteil Verkehrsteuerliche Einflüsse (33%, Prof. Dr. Voos)**

**Beide Klausurteile sind zu bearbeiten.**

**Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lösungen der beiden Klausurteile ausschließlich und getrennt auf den hierfür vorgesehenen Lösungsbögen erfolgen. Lösen Sie daher nicht den Klausurteil Ertragsteuern auf dem Lösungsbogen Verkehrsteuern und umgekehrt.**

**Lösungsansätze, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, gehen nicht in die Bewertung ein.**

**Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2019.**

**Sofern sich im Rahmen Ihrer Lösung Wahlmöglichkeiten ergeben, gehen Sie von der Lösung aus, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung in dem betreffenden Jahr führt. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt und Nachweise als erbracht.**

## Sachverhalt

An der Brösel Motorradersatzteile GmbH (im Weiteren: GmbH) sind die Eheleute Elvira Brösel mit 50% und Werner Brösel mit 50% beteiligt. Geschäftszweck der GmbH ist die Produktion von Motorradersatzteilen. Die Geschäftsführung in der GmbH wird von Elvira und Werner im Rahmen der Einzelvertretung ausgeführt, sie sind beide von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die GmbH hat ihren Sitz und ihre einzige Betriebsstätte in Köln (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 475%) und ist voll vorsteuerabzugsberechtigt. Die GmbH hat für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.19 bis zum 31.12.19 einen vorläufigen (handelsrechtlichen) Jahresabschluss erstellt, dessen Gewinn- und Verlustrechnung einen **Jahresüberschuss i.H.v. €170.000** ausweist. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschrieben berücksichtigt worden:

1. Elvira und Werner haben für die Übernahme der Geschäftsführung von der GmbH in 19 insgesamt ein Gehalt von jeweils € 100.000 p.a. erhalten, das von der GmbH als Personalaufwand gebucht worden ist. Es ist davon auszugehen, dass einem Geschäftsführer, der nicht auch Gesellschafter ist, lediglich ein Gehalt i.H.v. € 80.000 p.a. gezahlt worden wäre.
2. Werner hat der GmbH bereits vor Jahren ein Darlehen mit einem Nennwert i.H.v. € 250.000 ausgereicht, das mit 5% p.a. zu verzinsen ist. Die Zinszahlung für das jeweils abgelaufene Jahr ist nach dem Darlehensvertrag in einer Summe bis zum 20.01. des Folgejahres zu zahlen. Da die Zinszahlung für 19 auf dieser Grundlage erst am 15.01.20 geleistet worden ist, wurde in 19 insoweit keine Buchung vorgenommen.
3. Elvira hat der GmbH eine Immobilie vermietet, die in ihrem Alleineigentum steht und von der GmbH betrieblich genutzt wird. Die jeweils im Voraus fällige monatliche Miete beträgt € 5.000 (netto) und wurde bis einschließlich November 19 von der GmbH monatlich als Aufwand gebucht. Im Zusammenhang mit der Vermietung sind Elvira bis einschließlich November Kosten i.H.v. € 12.000 (ohne Abschreibung des vermieteten Gebäudes) entstanden. Die Immobilie hat vor 12 Jahren Anschaffungskosten i.H.v. € 800.000 verursacht, der Anteil des Grund und Bodens beträgt 20%, das Gebäude wird mit 2% p.a. abgeschrieben. Im Dezember 19 veräußert Elvira die Immobilie mit Wirkung zum 31.12.19 und erzielt hierbei einen Veräußerungsgewinn i.H.v. € 75.000. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch das Mietverhältnis mit der GmbH.

4. Die GmbH hat im Laufe des Jahres 19 eine eigene Fertigungstechnik entwickelt, um Ersatzteile mit einer höheren Materialfestigkeit und damit einer längeren Nutzungsdauer produzieren zu können. Diese Fertigungstechnik wurde mit einem Patent geschützt und verursachte Entwicklungskosten i.H.v. € 120.000 sowie Patentkosten i.H.v. € 15.000, die im Jahre 19 in voller Höhe aktiviert worden sind. Die neue Fertigungstechnik wurde in 19 noch nicht im Rahmen der eigenen Produktion genutzt.
5. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die GmbH an folgenden Unternehmen beteiligt ist:
  - a. An einer gewerblichen tätigen KG in einem Umfang von 25%. Die KG hat für 19 auf der Grundlage einer zutreffenden einheitlichen und gesonderten Gewinnermittlung insgesamt Einkünfte (i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) i.H.v. € 300.000 erzielt und eine Gewinnauszahlung an die GmbH mit einem Betrag i.H.v. € 100.000 vorgenommen. Die GmbH hat diesen Zahlungsbetrag in 19 in voller Höhe als Ertrag gebucht.
  - b. An einer AG in einem Umfang von 12,5%. Die AG hat im Juli 19 aus dem Vorjahresgewinn insgesamt einen Betrag i.H.v. € 500.000 als Bruttodividende an ihre Aktionäre ausgeschüttet. Hinsichtlich der auf die GmbH entfallenden Dividende sind bei der GmbH noch keine Buchungen erfolgt. Die Beteiligung an der AG wurde von der GmbH fremd finanziert und verursachte in 19 Zinszahlungen i.H.v. € 20.000, die als Zinsaufwand verbucht wurden.
6. Die GmbH schüttet im Dezember 19 einen Betrag von insgesamt € 200.000 an die Eheleute Brösel aus und hält hierbei 25% Kapitalertragsteuer (€ 50.000) ein. Die GmbH hat die Auszahlung der Dividende wie folgt gebucht:

Dividendenaufwand an Bank € 200.000

Werner Brösel hatten seinen Anteil an der GmbH bei deren Erwerb fremd finanziert und zahlt auf das betreffende Darlehen in 19 € 5.000 Zinsen an die finanzierende Bank.

**Aufgaben siehe Folgeseite!!**

## **Aufgaben**

1. Ermitteln Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung der GmbH für das Wirtschaftsjahr 19 und die Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel für das Kalenderjahr 19. Andere als die zuvor dargestellten Einkünfte liegen nicht vor. Bei Werner Brösel sind € 3.000 und bei Elvira Brösel € 4.000 als Sonderausgaben für das Jahr 19 ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Sie gegenüber der Finanzverwaltung – z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung - begründen können, dass die Gehälter an die beiden Geschäftsführer dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, d.h. auch an einen Geschäftsführer gezahlt worden wären, der nicht Gesellschafter ist. Interpretieren Sie kurz Ihr Ergebnis.